

Anleitung zur Ermittlung des Umsatzsteuersatzes ab 01.01.2016

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 ([BGBI I Nr. 118/2015](#)) wurde am 14. August 2015 verlautbart und legt unter anderem neue Umsatzsteuersätze fest.

Demnach können Waren/Gegenstände einem Umsatzsteuersatz von 10 Prozent, 13 Prozent oder 20 Prozent unterliegen. In Kapitel 4 des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ([BGBI I Nr. 118/2015](#)) sind in Anlage 1 und Anlage 2 alle Gegenstände aufgelistet, die einem Steuersatz von 10 oder 13 Prozent zugeordnet werden.

- Anlage 1 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **10 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 21 ff).
- Anlage 2 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **13 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 23 ff).
- Auf Gegenstände, die nicht in einer dieser beiden Anlagen angeführt sind, ist der allgemeine Steuersatz (**20 Prozent!**) anzuwenden.

Alle angeführten Waren/Gegenstände sind mit den zugrunde gelegten Kapiteln oder Nummern aus der [Kombinierten Nomenklatur](#) (Zolltarifnummer od. KN-Code) versehen um eine klare Zuordnung vornehmen zu können.

Den Wirtschaftsbeteiligten ist es möglich, anhand der Zolltarifnummer (KN-Code) ihrer Produkte herauszufinden, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Dazu bedarf es folgender Schritte:

1. Abklärung der Zolltarifnummer der Produkte lt. [Kombinierter Nomenklatur](#); Entscheidend ist die Warenart und nicht der Verwendungszweck. Ist die Einstufung unklar, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung um die entsprechende Zolltarifnummer herauszufinden:
 - Erste Auskunftsstelle für unverbindliche Zuordnungen sind [die ExpertInnen in Ihrer Wirtschaftskammer](#)
 - [Zentrale Auskunftsstelle Zoll](#) (Zollamt Klagenfurt Villach) für unverbindliche Auskünfte
2. Abgleich der Zolltarifnummer mit den Anlagen 1 bzw. 2 des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ([BGBI I Nr. 118/215](#))

Auf den folgenden Seiten sind auszugsweise einige Beispiele aus dem Bereich des Zoofachhandels angeführt - inkl. Angabe der KN-Nummer. **Es handelt sich dabei um eine Zuordnung nach den uns vorliegenden Informationen und Stellungnahmen und kann keinesfalls die zolltarifarische Einreihung einer Ware/eines Produktes im Einzelfall ersetzen.**

KAPITEL 1 „LEBENDE TIERE“

Waren aus dem KAPITEL 1 der Kombinierten Nomenklatur können je nach Einstufung dem Steuersatz von 10%, 13% oder 20% unterliegen.

Dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 1:

- Bienen (0106 41 00)
- Blindenführhunde (0106 19 00)

Beispiele der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Waren aus Kapitel 1:

- Esel (0101 30 00)
- Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Hausgeflügel der Positionen 0102 bis 0105 der Kombinierten Nomenklatur

Alle anderen lebenden Tiere aus dem Kapitel 1 unterliegen einem Steuersatz von 20% wie beispielsweise:

- Kaninchen und Hasen (0106 14)
- Andere Tiere - wie bspw. Hunde oder Katzen (0106 19 00)
- Reptilien - einschließlich Schlangen und Schildkröten (0106 20 00)
- Vögel
 - Papageienvögel - einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus (0106 32 00)
 - Tauben (0106 39 10)
 - Seidenraupen, Schmetterlinge, Käfer und andere Insekten (0106 49 00)

KAPITEL 3 „FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE“

Beinahe alle Waren des Kapitels 3 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen - unabhängig vom Verwendungszweck - einem Steuersatz von 10% mit **Ausnahme der lebenden ZIERFISCHE** (Position 0301 11 00 sowie 0301 19 00), da diese **beiden Positionen einem Steuersatz von 20% unterliegen**.

Beispiele: der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 3 :

- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor und während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
- Krebstiere lebend (0306)
 - Langusten, Hummer, Krabben, Garnelen
- Weichtiere lebend (0307)
 - Austern, Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln, Tintenfische, Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln (Familien Arcidae, Arctidae, Cardidae, Donacidae, Hiatellidae, Mactridae, Mesodesmatidae, Myidae, Semelidae, Solecurtidae, Solenidae, Tridacnidae und Veneridae), Kraken
- Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend (0308)
 - Seegurken, Seeigel, Quallen (Rhopilema spp.),

Kapitel 2 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE

Waren aus dem KAPITEL 2 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen einem Steuersatz von 10%.

Zu diesem Kapitel gehören Fleisch (Teile, Stücke, Schlachtnieberzeugnisse **ALLER TIERE** (ausgenommen Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere - Kapitel 3) die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse die zum menschlichen Verzehr geeignet sind, bleiben auch dann in Kapitel 2, wenn sie zum Herstellen von Tierfutter bestimmt sind. Keine Rolle spielt dabei also eine allfällige Aufmachung als Tierfutter.

Laut Erläuterungen zum Kapitel 2 sind unter Schlachtnieberzeugnisse folgende Produkte zu verstehen: Köpfe und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herzen, Eutern, Lebern, Nieren, Thymusdrüsen (Bries), Bauchspeicheldrüsen, Hirn, Lungen, Schlünde, Nierenzapfen, Saumfleisch, Milz, Zungen, Bauchnetz, Rückenmark, genießbare Haut, Geschlechtsorgane (z. B. Gebärmutter, Eierstöcke, Hoden), Schilddrüsen, Hirnanhangdrüsen

Beispiele :

- Fleisch frisch, gekühlt, gefroren von Rindern (0201), Schweinen (0202 bzw. 0203), Schafen oder Ziegen (0204), Pferde, Esel, Maultiere (0205)
- Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren frisch, gekühlt oder gefroren (0206)
- Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel frisch, gekühlt oder gefroren (0207)
 - Hierher gehören auch Rücken und Hälse
- Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch gekühlt oder gefroren (0208)
 - Kaninchen oder Hasen, Primaten, Walen, Delphinen, Reptilien, Kamele, Haustauben, Wild, Rentiere, Froschschenkel, andere Tierarten
- Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (0210)
 - Anmerkung: Fleisch und Schlachtnieberprodukte wie in den vorhergehenden Beispielen beschrieben aller Tierkategorien (ausgenommen Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere - Kapitel 3)

KAUPRODUKTE:

Werden Kauartikel aus getrocknetem Fleisch bzw. Schlachtnieberprodukten (enthält keine weiteren Zusatzstoffe) erzeugt, die für den Menschen genießbar sind, so erfolgt eine Einreihung in KAPITEL 2 der Kombinierten Nomenklatur (10% USt). Dies gilt auch dann, wenn dieses Produkt zu Fütterungszwecken verwendet wird.

Ist das Produkt für die menschliche Ernährung untauglich, zB weil das Produkt verdorben ist, erfolgt eine Einreihung in Kapitel 5 (20% USt).

Kauprodukte als zubereitetes Futter fallen hingegen unter Kapitel 23 (13% USt). Hierher gehört beispielsweise Kauspielzeug für Hunde, in verschiedenen Formen wie Ringe oder Knochen, bestehend aus Rinderhautstückchen, Gelatine, Glucosesirup (als Bindemittel), Farbstoffen, pflanzlichem Proteinhydrolysat, einem Stabilisator und – hinsichtlich der Ringe – Fleisch- und Knochenmehl.

KAPITEL 5 „ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, anderweit weder genannt noch inbegriffen“

Unverändert durch das Steuerreformgesetz unterliegen Waren des Kapitels 5 der Kombinierten Nomenklatur einem Steuersatz von 20%.

Zu diesem Kapitel gehören Waren **ALLER TIERE** die NICHT zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Keine Rolle spielt dabei eine allfällige Aufmachung als Tierfutter.

Beispiele :

- Därme, Blasen und Mägen (bspw. Labmagen, Pansen) von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (0504)
- Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet, mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon (0506)
- Elfenbein, Schildpatt, Fischbein, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon (0507)
- Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen,; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
 - Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute
 - Abfälle von Krebstieren, Weichtieren oder wirbelloser Wassertiere - auch in Pulverform (0511 91 90)
 - Ungenießbare oder als für die menschliche Ernährung ungeeignete tote Tiere der in Kapitel 3 erfassten Arten z.B. Wasserflöhe und andere Blattfußkrebse oder Muschelkrebse, für die Fütterung von Aquariumsfischen getrocknet (0511 91 90)
 - Ungenießbare oder für die menschliche Ernährung ungeeignete tote Tiere der in Kapitel 1 der Kombinierten Nomenklatur erfassten Arten (0511 99 85)

KAUPRODUKTE

Wird der Kauartikel aus getrocknetem Fleisch, Knochen bzw. Schlachtnebenprodukten erzeugt, die für den Menschen NICHT genießbar (weil bspw. verdorben) sind, ist es in **KAPITEL 5 der Kombinierten Nomenklatur (20% USt)** einzureihen. Dies gilt auch, wenn das Produkt -GETROCKNET (Kauartikel - nicht mit Zusatzstoffen versetzt) wurde und zu Fütterungszwecken verwendet wird.

Kauprodukte als zubereitetes Futter fallen hingegen unter Kapitel 23 (13% USt). Hierher gehört beispielsweise Kauspielzeug für Hunde, in verschiedenen Formen wie Ringe oder Knochen, bestehend aus Rinderhautstückchen, Gelatine, Glucosesirup (als Bindemittel), Farbstoffen, pflanzlichem Proteinhydrolysat, einem Stabilisator und – hinsichtlich der Ringe – Fleisch- und Knochenmehl

KAPITEL 6 „LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS“

Beinahe alle Waren des Kapitels 6 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen einem Steuersatz von 13%

Beispiele:

- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (0601)
- Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel (0602)
 - Sumpf- und Wasserpflanzen

KAPITEL 10 „GETREIDEKÖRNER und GETREIDE zur AUSSAAT“

ALLE Waren des KAPITEL 10 der Kombinierten Nomenklatur ⇒ **10% Umsatzsteuer**

Nur als Körner, auf Kolben oder auf dem Halm! Auch wenn diese Waren zu Futterzwecken verwendet werden, da der Verwendungszweck für die Einreihung nicht ausschlaggebend ist. Zu diesem Kapitel gehören nicht, Getreidekörner die geschält oder anders verarbeitet wurden!

Beispiele:

- Weizen (1001), Roggen (1002), Gerste (1003), Hafer (1004), Mais (1005)
- Buchweizen, Hirse, Kanariensaat, Fonio, Quinoa, Triticale, andere Getreidekörner (1008)

KAPITEL 11 „MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN“

Die meisten Waren des KAPITELS 11 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen einem **Steuersatz von 10%, einige jedoch einem Steuersatz von 20%.**

Dazu gehören auch Waren die zu Futterzwecken verwendet werden! Der Verwendungszweck ist für die Einstufung nicht ausschlaggebend.

Beispiele der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren

Müllereierzeugnisse (Positionen 1101 bis 1104 der Kombinierten Nomenklatur)

- Mehl von Weizen oder Mengenkorn(1101)
- Mehl von anderem Getreide wie Mais, Gerste, Hafer, Reis, Roggen (1102)
- Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide wie Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Reis (1103)
 - Haferpellets, Roggenpellets, Maispellets, Weizenpellets
- Getreidekörner bearbeitet z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet (1104)
 - Hafer, Weizen, Roggen, Mais, Gerste als Flocken, geschält, gequetscht, geschrotet

ACHTUNG:

- **Malz, auch geröstet (1107) ⇒20% Umsatzsteuer**
- **Kleber von Weizen, auch getrocknet (1109 00 00) ⇒20% Umsatzsteuer**

KAPITEL 12 „ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER“

Waren aus dem KAPITEL 12 der Kombinierten Nomenklatur können je nach Einstufung dem Steuersatz von 10% oder 13% unterliegen.

Beispiele: der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 12 :

- Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl daraus (1201 bis 1208)
 - Soja ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1201)
 - Leinsamen ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1204)
- Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, geschält, ungeschält (1206 00)
- Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet (1207)
- Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets (1213 00 00)

Beispiele: der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Waren aus Kapitel 12:

- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets (Position 1214)
 - Mehl und Pellets von Luzernen
 - Pellets von Heu, Luzernen, Futterrüben
 - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
 - „ähnliches Futter“ umfasst Pflanzen die eigens zu Futterzwecken angebaut werden
 - Heu

KAPITEL 23 „RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER“

Waren aus dem KAPITEL 23 der Kombinierten Nomenklatur ⇒ 13% Umsatzsteuer

Beispiele:

- Kleie und andere Rückstände von Mais, Weizen, anderen Getreidearten, Hülsenfrüchten, Kleiepellets (2302)
 - Vermischung von Kleie von Getreide mit Müllereierzeugnissen des Kapitels 11 werden entweder unter Position 2302 oder 2309 eingereiht und unterliegen dem Steuersatz von 13%
- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets (2304)
 - Sojapellets
 - Sojaextraktionsschrot
- Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen (2308)
- Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (2309) ⇒
 - Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
 - Andere Zubereitungen zur Fütterung verwendeten Art

Erläuterungen zu Position 2309 - Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art. Zu dieser Position gehören u.a.:

- Zubereitungen für Tiere wie Hunde oder Katzen; dies sind Mischungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen und anderen Zutaten, in luftdicht verschlossenen Dosen, die etwa die jeweils für eine Fütterung notwendige Menge enthalten.
- Kuchen für Hunde oder andere Tiere, gewöhnlich aus Mehl, Stärke oder Getreide im Gemisch mit Grießen oder Fleischmehl hergestellt.
- Süße Zubereitungen, auch kakaohaltig, die ausschließlich zum Verzehr durch Hunde oder andere Tiere bestimmt sind.
- Futtermittelzubereitungen für Vögel und Fische
- Mischungen aus Mineralstoffen
- **Kauartikel/Kauspielzeug** für Hunde, in verschiedenen Formen wie Ringe oder Knochen bestehend aus Rinderhautstückchen, Gelatine, Glucosesirup, Farbstoffen, pflanzlichem Proteinhydrolysat, einem Stabilisator und hinsichtlich der Ringe - Fleisch- und Knochenmehl. Das Kauspielzeug kann völlig aufgefressen werden

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T 01 51450-3202, Niederösterreich T 02742 851-19340, Oberösterreich 05 90 909-4330, Burgenland T 05 90 907-3320, Steiermark T 0316 601-563, Kärnten T 05 90 904-305, Salzburg T 0662 8888-259, Tirol T 05 90 905-1295, Vorarlberg T 05522 305-345

Impressum:

Bundesgremium des Versand-, Internet-, und allgemeinen Handels,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Stand: März 2016

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.